OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490572/2/RK/FE

Datum:
Linz, 31. August 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, D X, X W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 17.6.2021, GZ: BHWL/920180011167/20, betreffend die Abweisung des Antrages auf Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.2.2016, GZ: VStV/9153008839923/2015, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen näher bezeichneten Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz (GSpG) eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe zwei Tage) verhängt. Außerdem wurden dem Bf Verfahrenskosten in der Höhe von 200 Euro auferlegt.

Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 16.8.2017, LVwG-411336/7, stattgegeben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Über die gegen diese stattgebende Entscheidung eingebrachte Revision des Bundesministers für Finanzen entschied der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 20.2.2018, Ra 2017/17/0865-6, im Sinne der Revisionswerberin und hob das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf, weil nach dessen Ansicht das Landesverwaltungsgericht insbesondere im Hinblick auf die Unionsrechtswidrigkeit von Bestimmungen des GSpG die Rechtslage verkannt hätte, was zur inhaltlichen Rechtswidrigkeit und damit zur Aufhebung des Erkenntnisses hätte führen müssen.
Sodann erließ das Landesverwaltungsgericht ein die Beschwerde im Schuldspruch abweisendes Erkenntnis zu GZ: LVwG-411336/16, zu welchem der Verfassungsgerichtshof nach Beschwerdeerhebung mit Beschluss vom 12. Juni 2018, GZ: E 1391/2018-5 die Behandlung der Beschwerde ablehnte.
Mit Schreiben vom 8.6.2020 trat die Landespolizeidirektion Oberösterreich den Strafvollzug an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) ab.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 20.1.2021, GZ: BHWL/920180011167/20, wurde der Bf wegen Uneinbringlichkeit der Strafzahlung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert.

Mit Schreiben vom 28.5.2021 stellte der rechtsfreundlich vertretene Bf bei der belangten Behörde den Antrag, den Strafvollzug der Ersatzfreiheitsstrafe auch im gegenständlichen Verfahren (neben anderen) aufzuschieben.
Begründend wurde wiederum auf das Urteil des EuGH vom 12.9.2019 in den verbundenen Rechtssachen C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18 sowie auf das Vorabentscheidungsverfahren bzw. den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 38a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) zu Zl. Ra 2020/17/0013 vom 27.4.2020 verwiesen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 17.6.2021, GZ: BHWL/920180011167/20, wurde der Antrag des Bf vom 28.5.2021 auf Bewilligung des Aufschubes des Strafvollzuges als unbegründet abgewiesen.
Begründend wurde von der belangten Behörde - infolge der Darlegung der bisherigen Verfahrenschronologie - rechtlich kurzum ausgeführt, dass das zugrundeliegende Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden wäre und die Ersatzfreiheitsstrafe nunmehr zu vollstrecken sei. Es sei nämlich eine mögliche Unionsrechtswidrigkeit der im rechtskräftigen Titelverfahren angewendeten Strafnorm nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (wurde näher genannt) kein wichtiger Grund für die Rechtfertigung eines Strafaufschubes gemäß § 54a Abs. 1 VStG.
Das Vollstreckungsverfahren stelle auch kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen.

Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 15.7.2021 Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen und im Übrigen die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde genehmigen sowie den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und zu erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hinblick auf das genannte Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH in der Rechtssache C-231/20 stattgegeben, in eventu dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der gegenständlichen Gesetzesbestimmungen stattzugeben und eine Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses an den Bf zu veranlassen.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen neuerlich angestellte Überlegungen in Bezug auf die Entscheidung des EuGH vom 12.9.2019, C-64/18, an und monierte im Zusammenhang die Unrechtmäßigkeit der Vollstreckung der gegenständlichen Strafen. Die dadurch sich ergebende Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Grundrechte bei entsprechendem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe würde einen wichtigen Grund im Sinne des § 54a VStG (für den Aufschub oder die Unterbrechung des Strafvollzuges) bilden.

Mit Schreiben vom 19.7.2021 legte die belangte Behörde - ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung - die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der festgestellte Verfahrensgang/Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie den zitierten Erkenntnissen bzw. Beschlüssen des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, mit

welchen im Ergebnis das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.2.2016, Zl. VStV/915300839923/2015, bestätigt wurde.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht bestritten wurde und die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.
Es handelt sich im vorliegenden Fall um keine unter Artikel 6 Abs. 1 EMRK fallende Rechtssache, weil weder ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage noch über eine Streitigkeit wegen "civil rights" im Sinn des Artikel 6 EMRK bzw. Artikel 47 GRC vorliegt.

Der Antrag des Bf auf Strafaufschub sowie auch der ursprüngliche im Verfahren vor der belangten Behörde gestellte Antrag, von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu nehmen und das Verfahren hinsichtlich des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen, betreffen den Strafvollzug. Dabei geht es nur um ein Annexverfahren im Verhältnis zum rechtskräftigen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen den Bf, das ohnehin den Verfahrensgarantien des Artikel 6 EMRK entsprechen musste.
Im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren zur Umsetzung eines verbindlich gewordenen Straferkenntnisses sind lediglich Rechtsfragen zu beantworten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu A. I.:

III.1.1.
Gemäß § 54a Abs. 1 VStG kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn
1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften und der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder
2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36a AVG) betreffend, zuzuordnen sind.

Nach Abs. 2 leg. cit. kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund (Abs. 1) auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.

Gemäß § 54b Abs. 1 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt

werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

Nach § 54b Abs. 2 VStG ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, soweit eine Geldstrafe unerbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausständige Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

III.1.2.
Im Strafvollstreckungsverfahren nach den §§ 53 bis 54d VStG geht es nicht um ein Strafverfahren im Sinn des Artikel 6 EMRK, sondern ausschließlich um Fragen des Strafvollzuges. Die §§ 53 bis 54d VStG sind im dritten Teil des VStG unter "Strafvollstreckung" zu finden. Es handelt sich dabei nur um leges speciales zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) für die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen.
Soweit besondere Regelungen fehlen, ist das VVG heranzuziehen (vgl. mwH Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG [2] §§ 53 bis 54d, Rz 1 und 2/1 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Der Bf begehrt im Verfahren vor der belangten Behörde, den Strafvollzug allfälliger Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 54a Abs. 1 VStG aufzuschieben.
Dazu ist festzuhalten, dass es für den Aufschub des Strafvollzuges nach § 54a VStG stets eines Antrages des Bestraften bedarf, der an die gemäß § 53a leg. cit. zuständige Strafvollzugsbehörde zu richten ist. Dabei müssen die für einen Aufschub geltend gemachten wichtigen Gründe konkret dargelegt und durch entsprechende Beweisanbote untermauert werden. Nur so kann sichergestellt sein, dass die Strafvollzugsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidungen die vom Antragsteller geltend gemachten wichtigen Gründe gegen die Strafzwecke entsprechend abwägen kann (vgl. bei Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG [2] § 54a, Rz 5f [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwH).

Ein Antrag hinsichtlich der Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit [...] des Bestraften nach § 54a Abs. 1 Z 1 VStG wurde im gesamten Verfahren nicht gestellt und finden sich diesbezüglich nicht einmal in der Beschwerde selbst entsprechende nähere Ausführungen.

Auch bezieht sich der Antrag nicht auf die - Angehörige betreffenden - dringenden Angelegenheiten im Sinn der Z 2 des § 54a Abs. 1 VStG.

Betreffend die gestellten Anträge auf einen Strafaufschub im Hinblick auf das neue Vorabentscheidungsverfahren bzw. auf das (zusätzlich in der Beschwerde

begehrte) Absehen vom Vollzug der Strafe bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des GSpG ist Folgendes festzuhalten:

Mit den genannten Anträgen dürfte der Bf wohl auf einen Strafaufschub nach § 54a VStG aus einem anderen, in der Aufzählung der genannten Bestimmung nicht enthaltenen, "wichtigen Grund" abzielen. Die demonstrative Aufzählung des § 54a VStG enthält Umstände, die jeweils die persönliche Lebensführung des Bestraften betreffen. Ziel eines Antrages gemäß § 54a Abs. 1 VStG soll demnach sein, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (vgl. Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG [2] § 54a, Rz 4 [Stand 1.5.2017, rdb.aat] mwH).

Eine vom Bf behauptete Unionsrechtswidrigkeit der im Titelverfahren angewendeten Strafbestimmungen des GSpG stellt nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keinen derartigen "wichtigen Grund" im Sinn des § 54a VStG dar. Insbesondere sind die angewendeten Strafbestimmungen bereits unmittelbar im Strafverfahren selbst - als dem, dem vorliegenden Vollstreckungsverfahren zugrundeliegenden Titelverfahren - auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hin zu prüfen.
Das Vollstreckungsverfahren stellt kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen.

Ein Strafaufschub aus diesem vom Bf vorgebrachten Grund kann daher schon deswegen nicht auf § 54a VStG gegründet werden.

Im Hinblick auf das vom Bf vorgebrachte Vorabentscheidungsverfahren ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Verfahren weder die im Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.4.2020, Ra 2020/17/0013 (kundgemacht im BGBl. I Nr. 55/2020) genannten Normen Anwendung finden, noch eine darin genannte Rechtsfrage zu beurteilen ist, weshalb der vorliegenden Entscheidung auch der Ausspruch des Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 38a VwGG hinsichtlich der in Abs. 3 par.zit. mit dem Beschluss verbundenen Rechtsfolgen nicht entgegensteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.2. Zu B. I.:

Grundsätzlich kommt einer (rechtzeitigen und zulässigen) Beschwerde im Sinn des Artikel 130 Abs. 1 Z 1 gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG aufschiebende Wirkung zu. Der aufschiebenden Wirkung sind allerdings faktisch dahingehend Grenzen gesetzt, als die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels niemandem eine Rechtsposition

einzuräumen vermag, die er vorher nicht innehatte (Henstschläger/Leeb, AVG, § 64, Rz 24 [Stand 1.7.2007, rdb.at] mwN).

Die vom Bf beantragte "Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung" der in Rede stehenden Bescheidbeschwerde (Artikel 130 Abs. 1 Z 1 B-VG) kommt in einer Konstellation, wie der vorliegenden, daher schon von vorne herein nicht in Betracht:

Im vorliegenden Fall beantragte der Bf den Aufschub des Strafvollzuges aus wichtigem Grund gemäß § 54a Abs. 1 VstG. Dieser Antrag wurde von der belangten Behörde abgewiesen. Mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung würde daher dem Bf eine Rechtsposition eingeräumt werden, die ihm vorher nicht zugekommen ist, da damit vorübergehend dem Antrag auf Strafaufschub - jedenfalls bis zur endgültigen Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich - stattgegeben würde. Ein Antragsteller kann jedoch die angestrebte Bewilligung nicht auf Grund der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels gegen den Ablehnungsbescheid erhalten.

Der Antrag war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Zu A.II. und B.II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidungen besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer